



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Sidney Kamerzin (PDCC), David Théoduloz (PDCC), Sébastien Roh (PDCC), Gilles Martin (PDCC)
<b>Gegenstand</b>	Vereinheitlichung der kantonalen Handelsregistergebühren
<b>Datum</b>	12.03.2015
<b>Nummer</b>	3.0188

---

1. Die Postulanten weisen darauf hin, dass die von den Handelsregisterämtern erhobenen kantonalen Gebühren nicht in einem Reglement festgelegt sind und fordern die Anpassung dieser seit Jahren unveränderten Gebühren.

Weiter präzisieren sie, dass diese Massnahmen im Rahmen des Projekts PAS II erfolgen können.

2. Gemäss Artikel 929 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) ist es Sache des Bundesrates, Vorschriften über die Gebühren des Handelsregisters zu erlassen.

In der Verordnung des Bundesrates über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) sind die Gebühren für die hauptsächlichen Dienstleistungen (Neueintragungen, Änderungen und Löschungen) präzise festgelegt.

In den Artikeln 9 bis 12 dieser Verordnung sind die «kantonalen» Gebühren für weitere Dienstleistungen der kantonalen Handelsregisterämter festgelegt. In diesen Artikeln sind grundsätzlich Preisspannen, also die Minima und die Maxima, vorgesehen.

Auch das Gesetz über den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (SR/VS 173.8) sieht solche Preisspannen vor.

3. Weder Artikel 929 Absatz 1 OR noch die Verordnung des Bundesrates übertragen den Kantonen eine Regelungskompetenz, um in einem Gesetz oder einem Reglement die kantonalen Handelsregistergebühren festzulegen. Die Rechtslehre bestätigt diese Analyse (Commentaire romand du CO, N. 17 ad Art. 929 CO).

Das Bundesrecht sieht zwar keine formelle kantonale Gesetzesgrundlage zur Festlegung der kantonalen Handelsregistergebühren vor, es schliesst allerdings nicht aus, dass die kantonale Aufsichtsbehörde auf dem Weisungsweg Tarifempfehlungen zuhanden der kantonalen Handelsregisterämter abgibt. Dies wäre angesichts der Walliser Organisation mit drei Handelsregisterämtern (die meisten Kantone haben nur ein einziges Amt) ein durchaus probates Mittel.

4. In ihrer Stellungnahme zu diesem Postulat hatten die drei Vorsteher denn auch keine Einwände gegen eine Weisung der Aufsichtsbehörde in Sachen kantonale Gebühren.

Bei dieser Gelegenheit haben sie auch darauf hingewiesen, dass die Walliser Gebühren im Vergleich zu den Gebühren der übrigen Westschweizer Handelsregisterämter «deutlich tiefer» seien.

5. Angesichts der obigen Ausführungen wird das Postulat zur Annahme empfohlen. Die Walliser Aufsichtsbehörde wird eine Weisung erlassen, die eine einheitliche Praxis in den drei Handelsregisterämtern gewährleistet und dem Kostendeckungsprinzip gerecht wird.

Die administrativen Auswirkungen sind geringfügig und die finanziellen Auswirkungen sind im Interesse des Kantons. Die Annahme des Postulats hat keine Auswirkungen auf die VZE oder die NFA.

Sitten, den 9. September 2015